

nicht. Ich bin daher der Meinung, daß der Antrag, wie ihn die erste Kammer gefaßt hat, wohl ein ganz unverfänglicher sei. Auf der andern Seite hat jedoch die Deputation nicht verkannt, daß der Zweck, welcher von ihr und der geehrten Kammer beabsichtigt worden ist, wohl auch erreicht werden dürfte, wenn man in formeller Hinsicht dem Antrage der zweiten Kammer beizutreten sich entschloße, und sie hat sich daher nicht entbrechen können, der geehrten Kammer, um eine Differenz mit der jenseitigen zu vermeiden, anzurathen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Ich erlaube mir denselben nochmals vorzutragen, damit man bei der Beschlußnahme völlig im Klaren sei. Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll also der Antrag so lauten, wie ich ihn eben angegeben habe, (s. oben.) Es würde, ehe ich auf einen zweiten Punkt, den ich noch zu bemerken habe, übergehe, zweckmäßig sein, zuerst eine Frage auf diesen Punkt zu richten.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat vernommen, was von dem Herrn Referenten über den Gegenstand vorgetragen worden ist. Ich habe, wenn Niemand spricht, zunächst die Frage zu stellen: ob sie nach dem Inhalte des Vortrags geneigt sei, in diesem Punkte dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgerm. Ritterstädt: Ich habe bereits bemerkt, daß ich noch eines Gegenstandes Erwähnung zu thun haben würde. In der Petition des Herrn Fürsten v. Schönburg ist nämlich gleichzeitig in Erwähnung gebracht worden, daß vielleicht bei Erlassung des fraglichen Gesetzes mit in Erwägung zu ziehen sein möchte, ob nicht die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, in Zukunft überhaupt auf die runde Zahl der gemeinrechtlichen Verjährungszeit von 30 Jahren herabzusetzen sein möchte. Auch in dieser Beziehung hatte sich die diesseitige Deputation beifällig über den Antrag des Herrn Fürsten v. Schönburg erklärt, und es wurde nach ihrem Vorschlage in den Schlußantrag der ersten Kammer noch die Stelle aufgenommen: „so wie die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf 30 Jahre herabzusetzen sein möchte, in Erwägung zu ziehen.“ Ueber diesen Punkt findet sich nun in dem jenseitigen Deputationsbericht eben so wenig, als in dem Protokolle der zweiten Kammer irgend eine Aeußerung noch Andeutung. Die Deputation kann daher nicht anders glauben, als daß derselbe in jenseitiger Kammer ganz übersehen worden sein müsse, denn sie hat allerdings die Ansicht, daß er eigentlich mit dem Hauptgegenstande der Petition in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehe. Der Hauptinhalt der Petition geht bloß auf eine Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen, während hier überhaupt von einer Verkürzung der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, und folglich von einer viel allgemeineren Frage die Rede ist. Es scheint daher, daß es wohl kaum zu umgehen sein dürfte, von der zweiten Kammer auch noch über diesen Punkt

eine Erklärung zu erfordern, weil sonst keine Gewißheit darüber vorhanden sein würde, ob die jenseitige Kammer sich in dieser Beziehung mit der ersten einverstanden habe oder nicht. Eine Uebereinstimmung beider Kammern würde aber doch nöthig sein, wenn überhaupt ein Antrag dieses Gegenstandes halber an die hohe Staatsregierung gehen soll.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ist denn in der ersten Kammer eine besondere Frage auf diesen Gegenstand gestellt worden, oder war derselbe schon in dem allgemeinen Antrage der Deputation mit enthalten?

Referent Bürgerm. Ritterstädt: Es ist die Frage allerdings allgemein gestellt worden, nämlich auf den von der Deputation vorgeschlagenen Antrag bloß mit Hinweglassung der Schlußworte, die sich darauf beziehen, daß der besagte Gesetzesentwurf zugleich mit an die zu Begutachtung des neuen Criminalproceßgesetzes noch auf gegenwärtigem Landtage von beiden Kammern niederzusetzenden Deputationen zur gleichmäßigen Begutachtung überwiesen werde. Dieser letztere Punkt ist bei der Fragstellung getrennt worden. Im Uebrigen heißt es in dem betreffenden Protokolle: „man schritt nun zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben &c.“ Eine besondere Frage ist nun allerdings nicht auf diesen Punkt gestellt worden, allein es ist wohl unzweifelhaft, daß er darunter mit begriffen gewesen ist.

Vizepräsident v. Carlowitz: Dann sollte man wohl annehmen, daß die zweite Kammer auch in dieser Beziehung, wenn auch nur stillschweigend der Ansicht der ersten Kammer sich angeschlossen habe. So viel ist mir erinnerlich, daß man den Gegenstand in der zweiten Kammer nicht ganz außer Augen gelassen hat; ich entsinne mich, bei dem Durchlesen der Mittheilungen gefunden zu haben, wie ein Abgeordneter der zweiten Kammer sich sehr entschieden für die Beibehaltung der zeitherigen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, als gewissermaßen in das Volksleben schon übergegangen, erklärt hat. Daraus folgt aber, daß man auch in der zweiten Kammer den Gegenstand besprochen und erwogen hat. Ob eine besondere Frage darauf gestellt worden sei, das getraue ich mir freilich nicht ohne Weiteres zu behaupten. Ich werde mich daher dem Gutachten unserer Deputation anschließen, obschon, wenn auch eine besondere Frage auf diesen Punkt nicht gestellt worden ist, man immer annehmen könnte, daß die zweite Kammer der ersten stillschweigend beigetreten sei und daß daher der Ausweg, den die geehrte Deputation vorschlägt, nicht nöthig sei. Schaden kann es freilich nicht, wenn eine besondere Anfrage deßhalb an die zweite Kammer gestellt wird.

Prinz Johann: Wenn der Beschluß der zweiten Kammer auf den Beitritt zu dem der ersten Kammer gerichtet ist, so würde ich der Ansicht meines Herrn Nachbarn beipflichten; ist dies aber nicht der Fall und ist bei der zweiten Kammer nicht auf den Beschluß der ersten Kammer Bezug genommen worden,